

- **BPG 1/2000; CDU LPG 1/99** -

Beschluss

In der Parteigerichtssache

des CDU-Kreisverbandes H.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden,
Herrn R. R. in H.

**- Antragsteller, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdeführer -**

gegen

Herrn
Dr. W. U. in L.

**- Antragsgegner, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdegegner -**

wegen Ausschlusses aus der CDU

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
14. Juni 2000 in Bonn unter Mitwirkung von

Präsident des Oberlandesgerichts a. D.

Dr. Eberhard Kuthning

- als Vorsitzender -

Regierungsdirektor

Bernhard Hellner

Richterin am Bundesgerichtshof

Dr. Heidi Lambert-Lang

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke

Präsident des Landgerichts

Dr. Friedrich August Bonde

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU B. vom 20. September 1999 - CDU LPG 1/99 - wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.**

Gründe:

I.

Der Antragsgegner ist von Beruf Physio-Chemiker und seit 1962 Mitglied der CDU. Er wohnt in L., einem Stadtteil von K. am E.. Seit der Kommunalwahl 1986 ist er Mitglied des Rates der Stadt K., seit der Kommunalwahl 1996 Mitglied des Ortsrates L. und des Kreistages des Landkreises H.. Von 1988 bis zum 13. Juli 1998 war er Sprecher der CDU/F.D.P.-Gruppe im Rat der Stadt K.. Außerdem war er von 1992 bis zum 13. Juli 1998 Vorsitzender des CDU-Stadtverbandes K..

Im Sommer 1998 kam es zwischen dem Antragsgegner und Teilen der CDU/F.D.P.-Gruppe im Rat der Stadt K. zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit einer größeren Schweinemastanlage westlich des Ortsteils L.. Die H. GbR - bestehend aus den Landwirten R. (L.), R. und F. (Sch.) - hatte beim Landkreis H. einen Bauantrag für den Neubau eines Schweinestalles mit Güllebehälter am westlichen Ortsrand von L. gestellt. Der Rat der Stadt K. hatte über die Erteilung des städtischen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch zu entscheiden.

Der Landwirt R. - neben den Landwirten R. und F. Antragsteller der Schweinemastanlage - ist ebenso wie der Antragsgegner Mitglied der CDU und des Rates der Stadt K.. Der Antragsgegner gehörte im Rat der Stadt K. zu denjenigen, die dieses Einvernehmen versagen wollten. Er trat einer Bürgerinitiative bei, die es sich zum Ziel gesetzt hatte, die „Großschweinemastanlage bei L.“ zu verhindern. In einem Flugblatt dieser Bürgerinitiative, mit dem die Mitbürgerinnen und Mitbürger über das geplante Vorhaben informiert und zur Gegenwehr aufgefordert wurden, war der Antragsgegner mit zwei anderen als Ansprechpartner dieser Bürgerinitiative ausgewiesen. In einem zweiten Flugblatt vom 4. Juli 1998 wurden die Mitbürgerinnen und Mitbürger zu Demonstrationen im Zusammenhang mit einem Informationsbesuch der CDU-Kreistagsfraktion am 8. Juli 1998 und einer Sitzung des Bau- und Planungsausschlusses der Stadt K. am 13. Juli 1998 aufgerufen. Mehrere Mitglieder der CDU/F.D.P.-Gruppe im Rat der Stadt K. forderten den Antragsgegner daraufhin auf, von seinem Amt als Gruppensprecher zurückzutreten. In einer auf den 13. Juli 1998 anberaumten Gruppensitzung wurde nach einiger Diskussion der Antrag gestellt, den Antragsgegner von seinem Amt als Gruppensprecher abzuwählen. In dieser Sitzung gab der Antragsgegner noch am 13. Juli 1998 folgende - offenbar vorbereitete - schriftliche Erklärung ab:

„Mit sofortiger Wirkung lege ich alle Posten innerhalb der CDU/F.D.P.-Gruppe nieder. Ein Verbleib in der Gruppe ist mir unter diesen Umständen leider auch nicht möglich. Mein Mandat nehme ich als Vertreter der Bürgerinitiative L. weiter wahr.“

Außerdem erklärte der Antragsgegner unter demselben Datum schriftlich, dass er mit sofortiger Wirkung den Vorsitz im CDU-Stadtverband K. niederlege.

Kurze Zeit später führte der Antragsgegner ein Pressegespräch mit einer Redakteurin des „H. Blitz“, einer wöchentlich erscheinenden Zeitschrift. Er übergab der Redakteurin dabei eine schriftliche Erklärung, die folgenden Wortlaut hat:

Diese schriftliche Erklärung war die Grundlage für einen Artikel im „H. Blitz“ vom 29. Juli 1998 mit den Überschriften „Dr. W. U. aus der Fraktion ausgestiegen“ und „Ich will und kann kein Lobbyist sein“.

Der Vorstand des Antragstellers beschloss am 7. Oktober 1998, ein Parteiverfahren wegen parteischädigenden Verhaltens gegen den Antragsgegner vor dem Kreisparteigericht einzuleiten. Am 6. Januar 1999 beschloss der Vorstand des Antragstellers, beim Kreisparteigericht den Ausschluss des Antragsgegners aus der CDU zu beantragen. Als parteischädigend wurde angesehen, dass der Antragsgegner als gewählter Kandidat der CDU am 13. Juli 1998 aus der CDU/F.D.P.-Gruppe des Rates der Stadt K. ausgeschieden ist. Ergänzend und „hilfsweise“ stützte der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung vor dem Kreisparteigericht am 15. Juni 1999 seinen Ausschlussantrag auf die durch den Antragsgegner verfassten Schriftstücke, insbesondere den Artikel in der Ausgabe des „H. Blitz“ vom 29. Juli 1998.

Aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juni 1999 hat das Kreisparteigericht folgenden Beschluss gefasst:

„Der Antragsgegner wird aus der Christlich Demokratischen Union Deutschlands ausgeschlossen.“

Zur Begründung hat das Kreisparteigericht ausgeführt: Das Ausscheiden des Antragsgegners aus der CDU/F.D.P.-Gruppe durch die schriftliche Erklärung vom 13. Juli 1998 sei zwar als parteischädigendes Verhalten zu würdigen. Dieses führe im vorliegenden Fall jedoch nicht zu einem Ausschluss, weil nicht nachzuweisen sei, dass der Partei hierdurch ein schwerer Schaden entstanden sei. Angesichts der zu erwartenden Abwahl als Gruppenvorsitzender mit deutlicher Mehrheit sei das Ausscheiden aus der Gruppe nicht so unmotiviert und unnachvollziehbar, dass es zur Feststellung des Eintritts eines schweren Schadens geeignet sein könne. Anders verhalte es sich dagegen mit den Äußerungen des Antragstellers in seinem Gespräch mit dem „H. Blitz“. Mit diesen

Äußerungen habe der Antragsgegner nicht nur gegen die Ordnung der Partei verstoßen, sondern der Partei auch einen schweren Schaden zugefügt. Durch die Äußerungen des Antragsgegners und die Veröffentlichung im „H. Blitz“ vom 29. Juli 1998 sei das Ansehen der CDU in der Öffentlichkeit erheblich beeinträchtigt worden. Es sei eine erhebliche Störung des innerparteilichen Klimas festzustellen, was sich insbesondere auch daraus ergebe, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Mitgliedern ihren Parteiaustritt angekündigt habe.

Gegen diesen Beschluss, der dem Antragsgegner am 2. Juli 1999 zugestellt worden ist, hat dieser mit Schreiben vom 18. Juli 1999 - beim Landesparteigericht eingegangen am 20. Juli 1999 - Beschwerde eingelegt.

Der Antragsgegner ist der Auffassung, dass man ihn als altes Parteimitglied wegen eines Zeitungsinterviews, das zu einem Zeitpunkt äußerster Erregung von ihm abgegeben und in einem Inserentenblättchen abgedruckt worden ist, nicht aus der Partei ausschließen könne. Er habe zehn Jahre als Fraktionssprecher im Rat der Stadt K. und sechs Jahre als Vorsitzender des Stadtverbandes die Interessen der CDU vertreten und sich in jedem Wahlkampf entschlossen eingesetzt. Er fühle sich in seiner Ablehnung dieser Schweinemastanlage dadurch bestätigt, dass der Rat der Stadt K. zweimal das gemeindliche Einvernehmen nicht hergestellt habe. Er bedaure die kräftigen Worte in der schriftlichen Erklärung für sein Ausscheiden aus der CDU/F.D.P.-Gruppe und in dem Interview mit dem „H. Blitz“.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Beschluss des Kreisparteigerichts aufzuheben.

Der Antragsteller hat beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Antragsteller hat seinen Ausschlussantrag vor dem Landesparteigericht ergänzend darauf gestützt, dass der Antragsgegner die Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion in dem Telefonat am 6. Juli 1998 nicht über die Demonstration der Bürgerinitiative aus Anlass der Ortsbesichtigung der Kreistagsfraktion am 8. Juli 1998 informiert hat. Die

Kreistagsfraktion habe sich ohne Öffentlichkeit über den Standort der in Aussicht genommenen Schweinemastanlage informieren wollen und sei nicht darauf vorbereitet gewesen, mit der Demonstration konfrontiert zu werden. Der Antragsteller hat seinen Vortrag wiederholt, dass der CDU durch das Verhalten des Antragsgegners ein schwerer Schaden zugefügt worden sei. Durch die Äußerungen des Antragsgegners in der Öffentlichkeit und in der Presse seien Mitglieder der CDU in schwerster Weise angegriffen worden, so dass die Gefahr von Austritten aus der CDU bestanden hätte.

Das Landesparteigericht hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. September 1999 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Beschluss des Kreisparteigerichts des CDU-Kreisverbandes H. vom 21. Juni 1999 wird wie folgt abgeändert:

Dem Antragsgegner wird ein Verweis erteilt (§ 10 Abs. 2 Ziffer 2 Statut der CDU i. V. m. § 8 Abs. 1 Ziffer 2 der Satzung des Kreisverbandes H.).“

Das Landesparteigericht ist entgegen der Auffassung des Kreisparteigerichtes zu dem Ergebnis gekommen, dass das Verhalten des Antragsgegners einen Parteiausschluss nicht rechtfertigt. Die dem Antragsgegner zur Last gelegten Verstöße gegen die parteiliche Ordnung seien zwar schwerwiegend. Sie überschritten jedoch in ihrer Gesamtheit nicht das Maß, das zu einem Parteiausschluss führen müsse. Es sei allerdings erforderlich, gegen den Antragsgegner einen Verweis auszusprechen.

Gegen diesen Beschluss, der dem Antragsteller am 16. Dezember 1999 zugestellt worden ist, hat dieser mit Schreiben vom 10. Januar 2000 - beim Bundesparteigericht eingegangen am 12. Januar 2000 - Rechtsbeschwerde eingelegt und diese mit Schreiben vom 28. Februar 2000 begründet.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass der Austritt des Antragsgegners aus der CDU/F.D.P.-Gruppe im Rat der Stadt K., das Interview des Antragsgegners mit dem „H. Blitz“ und das Verhalten des Antragsgegners anlässlich der für den 8. Juli 1998 beabsichtigten Demonstration der Bürgerinitiative L. in ihrer Gesamtheit so schwerwiegend seien, dass nur ein Parteiausschluss in Betracht komme.

Der Antragsteller beantragt,

den Beschluss des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes B. vom 20. September 1999 zu ändern und den Antragsgegner aus der Christlich Demokratischen Union Deutschlands auszuschließen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Der Antragsgegner behauptet, der CDU durch sein Verhalten keinen Schaden zugefügt zu haben. Er stehe auch jetzt noch mit jeder Faser seines Herzens hinter den Zielen der CDU und bedaure aufs Tiefste die Fehler, die er leider aus Unkenntnis der Situation gemacht habe.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist statthaft sowie form- und fristgerecht eingegangen. Sie ist jedoch unbegründet.

1.

Das Landesparteigericht ist ohne Rechtsfehler zu dem Ergebnis gekommen, dass das Verhalten des Antragsgegners einen Parteiausschluss nach § 11 Abs. 1 Statut der CDU nicht rechtfertigt und gegen ihn nur ein Verweis nach § 10 Abs. 1 Statut der CDU auszusprechen ist.

Nach § 11 Abs. 1 Statut der CDU kann ein Mitglied nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Das Landesparteigericht hat seinem Beschluss zutreffend zu Grunde gelegt, dass der Antragsteller sich mit seinem am 13. Juli 1998 erklärten Austritt aus der CDU/F.D.P.-Gruppe im Rat der Stadt K. nach § 12 Nr. 3 Statut der CDU parteischädigend verhalten und dabei auch vorsätzlich gehandelt hat. Das Landesparteigericht hat jedoch nicht feststellen können, dass der CDU dadurch ein schwerer Schaden zugefügt worden ist. Zur

Begründung hat das Landesparteigericht dazu ausgeführt, dass durch den Austritt des Antragsgegners die Mehrheit im Rat nicht verloren gegangen und die Handlungsfähigkeit der CDU/F.D.P.-Gruppe nicht in Frage gestellt worden sei. Es sei auch nicht zwingend, dass das Ausscheiden eines in den Rat gewählten CDU-Mitgliedes aus der Fraktion bei dem politisch interessierten Teil der Bevölkerung der CDU nur Schaden zufüge. Es könne ihr auf der anderen Seite sogar Sympathien einbringen, weil das betreffende Fraktionsmitglied nicht der Parteiloyalität, sondern dem eigenen Gewissen gefolgt sei und mehrfaches unterschiedliches Abstimmungsverhalten in der Fraktion bei wichtigen Fragen für die Zukunft vermieden werde.

Diese Feststellungen des Landesparteigerichts lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen. Nach der Rechtsprechung des Bundesparteigerichts setzt § 11 Abs. 1 Statut der CDU voraus, dass der Schaden für die Partei tatsächlich eingetreten ist. Die bloße Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schweren Schadens reicht als Grundlage für den Ausschluss nicht aus. Ob ein derartiger schwerer Schaden eingetreten ist, ist eine Tatfrage (CDU-BPG 3/71).

Eine Rechtsverletzung läge in diesem Zusammenhang nur vor, wenn

- das Landesparteigericht einen Tatbestand festgestellt hätte, der im offensichtlichen Widerspruch zum Inhalt der Akten oder den Beweisergebnissen steht,
- das Landesparteigericht es unterlassen hätte, zu entscheidungserheblichen Fragen beantragte oder der Sache nach erforderliche Sachverhaltsermittlungen anzustellen,
- das Landesparteigericht dem von ihm festgestellten Sachverhalt einen Sinn beigemessen hätte, der ihm nach den Denkgesetzen, allgemeinen Auslegungsgrundsätzen und Erfahrungssätzen erkennbar nicht zukommen kann.

(siehe dazu Kopp, VwGO, 10. Aufl., § 137 Rdnr. 19)

Der Antragsteller rügt nicht, dass das Landesparteigericht von einem falschen Sachverhalt ausgegangen oder dass ihm bei der Sachverhaltsfeststellung ein Fehler unterlaufen ist. Er macht lediglich geltend, dass die Erwägungen, mit denen das Landesparteigericht begründet, warum es einen schweren Schaden für die CDU nicht habe feststellen können, zum Teil „abwegig“ seien. Dieser Bewertung des Antragstellers kann sich das Bundesparteigericht nicht anschließen.

Dem Antragsteller ist zugute zu halten, dass exakt messbare Einbußen, etwa ein Stimmverlust bei Wahlen, ein Mitgliederschwund oder die Verfehlung eines konkreten politischen Zieles nicht eingetreten sein müssen, damit ein schwerer Schaden für die Partei festgestellt werden kann. Es muss genügen, wenn eine schwere Beeinträchtigung der politischen Stellung der Partei oder eine schwere Erschütterung ihres inneren Zusammenhangs eingetreten sind (siehe Löwisch, Der Ausschluß aus politischen Parteien, in 25 Jahre Bundesparteigericht der CDU 1960 bis 1985, Seite 19 ff. (23 f.)). Aber auch insoweit hat der Antragsteller nichts Konkretes vorgetragen. In der ersten Instanz hatte der Antragsteller darauf verwiesen, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Mitgliedern vor dem Hintergrund des Verhaltens des Antragsgegners ernsthaft den Austritt aus der CDU erwäge. Diese Behauptung ist wenig konkret. Das Landesparteigericht hat diesem Vorbringen auch deswegen keine entscheidende Bedeutung beigemessen, weil andererseits auch der Antragsgegner unwiderlegt vorgetragen hatte, dass Parteifreunde ihren Austritt für den Fall angekündigt hätten, dass er aus der Partei ausgeschlossen würde. Das Bundesparteigericht teilt die Auffassung des Landesparteigerichts, dass die schlichte Behauptung, Mitglieder würden ernsthaft den Austritt aus der CDU erwägen, ohne nähere Konkretisierung eine schwere Erschütterung des inneren Zusammenhalts der Partei nicht belegt. Im Übrigen gibt es – entgegen der Auffassung des Antragstellers – keinen feststehenden Erfahrungssatz, dass der Austritt des ehemaligen Vorsitzenden aus seiner Fraktion im Streit um eine wichtige kommunalpolitische Entscheidung ohne Weiteres einen schweren Schaden für die Partei herbeiruft. Nach der Rechtsprechung des Bundesparteigerichts müssen bei einem Ausscheiden aus der Fraktion für einen Ausschluss besondere Umstände hinzukommen. Sie können z.B. in besonders spektakulären gegen die Grundlinien der Partei gerichteten Umständen des Austritts liegen (CDU-BPG 4/79 ®). Solche besonderen Umstände sind hier nicht erkennbar.

2.

Das Landesparteigericht ist in dem angefochtenen Beschluss davon ausgegangen, dass der Antragsgegner mit der schriftlichen Erklärung für sein Ausscheiden aus der CDU/F.D.P.- Gruppe, die zu der Veröffentlichung im „H. Blitz“ geführt hat, schwerwiegend und vorsätzlich gegen die Ordnung der Partei verstoßen hat. Es hat das ihm in §§ 11 Abs. 1 Statut der CDU, 31 Abs. 3 Satz 2 PGO eingeräumte Ermessen ausgeübt und die Ermessensentscheidung in der Weise getroffen, dass der dem Antragsgegner zur Last gelegte Verstoß gegen die parteiliche Ordnung zwar schwerwiegend sei, jedoch nicht das Maß überschreite, das zu einem Parteiausschluss führen müsse. Es hat deswegen von

der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 2 Statut der CDU einen Verweis auszusprechen.

Diese Ermessensentscheidung lässt Rechtsfehler nicht erkennen. Nach § 31 Abs. 3 PGO kann das Parteigericht in Ausschlussverfahren nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses aus der CDU eine Ordnungsmaßnahme festsetzen. Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung sind der Grad des Verschuldens und das Gewicht des entstandenen Schadens für die Partei zu bewerten (CDU-BPG 2/82). Das Landesparteigericht hat nicht verkannt, dass dem Recht des einzelnen Mitglieds einer Ratsfraktion, seine Meinung frei zu äußern, mit Blick auf die Solidarität gegenüber der Partei und der Fraktion Grenzen gesetzt sind. Es hat die Äußerungen des Antragsgegners in der schriftlichen Erklärung für sein Ausscheiden aus der CDU/F.D.P.-Gruppe

- „Ich finde es außerordentlich bedauerlich, daß eine politische Gruppe hier im Rat sich gegen den überwiegenden Teil der Bevölkerung eines Ortsteils stellt und den Bau gutheit.“
- „Ich will und kann kein Lobbyist irgendeiner Minderheit sein und verknde hiermit klar und deutlich, da ich die geplante Schweinemastanlage in L. fr verantwortungslos halte und auerdem moralisch und ethisch fr bedenklich.“
- „Es ist in meinen Augen jammerschade, da sich eine Fraktion von nur einigen Wenigen so mibrauchen und vereinnahmen lt.“
- „Ich fhle mich nun befreit von den Zwngen der engstirnigen Lobbyisten und werde mich auch weiterhin mit aller Kraft fr die Brger dieser Stadt und gegen die Geruchsbelstigung durch eine Schweinemsterei einsetzen.“

in den Zusammenhang mit dem heftigen Streit um den richtigen Ort fr die Schweinemastanlage gestellt, sie als eine scharfe und polemisch berspitzte Verurteilung des Fraktionsverhaltens bewertet und es fr abwegig erachtet, in der Verwendung der zitierten Ausdrcke (eine Fraktion, die sich „so mibrauchen und vereinnahmen lt“, „engstirnige Lobbyisten“) eine Verleumdung oder Beleidigung der anderen Mitglieder der CDU/F.D.P.-Gruppe zu sehen.

Mit dieser Bewertung hat das Landesparteigericht sich im Rahmen des ihm zugewiesenen Ermessens gehalten. Entgegen der Auffassung des Antragstellers kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Verwendung des Ausdrucks „engstirnige Lobbyisten“ notwendig den Verdacht aufkommen lässt, bei dem so Bezeichneten handele es sich um ein Parteimitglied, das sich bei politischen Entscheidungen stets oder im Wesentlichen von der Aussicht auf materielle Vorteile leiten lasse. Im vorliegenden Fall ist zudem für jeden Kundigen offensichtlich, dass es sich um einen kommunalpolitischen Streit handelt, bei dem die Interessen der Landwirtschaft und der angrenzenden Wohnbevölkerung aufeinandertreffen. Wenn man die zitierten Äußerungen des Antragsgegners vor den Hintergrund stellt, dass die geplante Schweinemastanlage im Ortsteil L. aus nahe liegenden Gründen auf überwiegende Ablehnung in der Bevölkerung stößt und dass der Antragsgegner Mitglied des Ortsrates L. ist und sich insoweit im besonderen Maße als Interessenvertreter aufgerufen fühlt, dann ist die Wertung des Landesparteigerichts, hier handele es sich zwar um schwerwiegende Verstöße gegen die parteiliche Ordnung, die in ihrer Gesamtheit jedoch nicht das Maß überschreiten, das zu einem Parteiausschluss führen muss, nachvollziehbar. Ein Ermessensfehler ist dem Landesparteigericht insoweit nicht vorzuwerfen.

3.

Das Landesparteigericht wertet es als einen Verstoß gegen die parteiliche Ordnung, dass der Antragsgegner die Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion in einem zwei Tage zuvor stattgefundenen Telefongespräch nicht davon unterrichtet hat, dass aus Anlass der für den 8. Juli 1998 geplanten Ortsbesichtigung durch die Fraktion eine Demonstration der Bürgerinitiative L. zu erwarten sei. Dieser Verstoß des Antragsgegners gegen seine Loyalitätspflichten gegenüber der Fraktion, der er angehört, ist nach Auffassung des Landesparteigerichts jedoch nicht so schwerwiegend, dass sie einen Parteiausschluss rechtfertigt. Dieser Meinung ist offensichtlich auch der Antragsteller. Er greift diese Feststellungen des Landesparteigerichts mit der Rechtsbeschwerde nicht an.

4.

Das Landesparteigericht hat in seinen Gründen abschließend ausgeführt, dass die Verstöße des Antragsgegners gegen die Ordnung der Partei auch in ihrer Gesamtheit nicht das Maß erreichen, das zu einem Parteiausschluss führen muss. Auch insoweit ist ein Rechtsfehler nicht erkennbar.

Letztlich geht es bei dem Verhalten des Antragsgegners im Zusammenhang mit der beabsichtigten Demonstration der Bürgerinitiative L. am 8. Juli 1998, bei dem Ausscheiden aus der CDU/F.D.P.-Gruppe im Rat der Stadt K. und bei der schriftlichen Erklärung gegenüber dem „H. Blitz“ allein um den einen Streit über den Standort für die Schweinemastanlage, in dessen Verlauf der Antragsgegner gegenüber seinen Parteifreunden und Fraktionskolleginnen und -kollegen in Form und Wortlaut deutlich und mehrfach überzogen hat. In der Sache selbst widerspricht die ablehnende Haltung des Antragsgegners zum Bau der Schweinemastanlage und der Einsatz für die Interessen der Wohnbevölkerung in L. keineswegs den Grundideen der CDU. Unter Abwägung aller Umstände, zu denen auch die lange Parteizugehörigkeit des Antragsgegners seit 1962 sowie die langjährige Wahrnehmung von Mandaten und Ämtern im kommunalpolitischen Bereich für die CDU gehören, ist es nicht zu einer Ermessensreduzierung auf Null in der Weise gekommen, dass wegen der Schwere der Verfehlungen nur der Ausschluss in Frage kommt. Es bleibt die Wahl zwischen dem Parteiausschluss und einer Ordnungsmaßnahme (§ 31 Abs. 3 Satz 2 PGO). Da das Bundesparteigericht sein Ermessen nicht an die Stelle des vom Landesparteigericht ausgeübten Ermessens setzen kann, muss es bei dem Verweis bleiben.

Die Rechtsbeschwerde ist als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Kuthning gez. Hellner gez. Dr. Lambert-Lang
gez. Siebeke gez. Dr. Bonde

Ausgefertigt:

Justitiar Peter Brörmann
Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU